

René Angelstein

Soziale Ungleichheit im Kontext des Hochschulqualifikations- und -verteilungsrechts an deutschen Hochschulen¹

Im nachfolgenden Aufsatz wird die Dissertation „Recht und Hochschulbegriff – Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs“ vorgestellt. Die Dissertation wurde an der TU Dresden erstellt und ist 2017 im Springer Verlag erschienen.

I. Einführung

Die interdisziplinäre Dissertation fokussiert die Fragestellung nach der Chancengleichheit respektive der sozialen Ungleichheit in den Partizipationsmöglichkeiten an einer Hochschulausbildung² an staatlichen Hochschulen in Deutschland.³ Dafür werden nicht die bereits in der Bildungsforschung umfangreich nachgewiesenen Ungleichheiten bspw. hinsichtlich des Geschlechts, der Religion oder des Migrationshintergrundes im Kontext des Hochschulzugangs thematisiert,⁴ sondern es wird eine Fokussierung ausschließlich auf die Effekte sozialer Herkunft vorgenom-

men. Dass ein enger Zusammenhang „zwischen sozialer Herkunft und der Chance, ein Hochschulstudium aufzunehmen“, besteht, ist in der bildungssoziologischen Forschung ebenfalls vielfach belegt.⁵ Jedoch zirkuliert der Schwerpunkt der Untersuchung nicht um den individuellen, sondern um den institutionellen Pol der Fragestellung. Dafür hat der Autor eine Fundierung auf den Prozesscharakter⁶ vorgenommen und den Prozess der Zulassung als ein Subfeld definiert.⁷

In diesem Kontext wird auch die Frage virulent, was soziale Ungleichheit ist. So existiert „keine allgemeingültige Definition des Begriffs der sozialen Ungleichheit respektive der Bildungsungleichheit.“⁸ Vielmehr scheint das Verständnis der Begrifflichkeit oder des Konzepts abhängig bspw. vom theoretischen bzw. disziplinären Ansatz oder auch vom Zeitpunkt der Beobachtung. Ein Minimalkonsens kann in der ungleichen Distribution von Lebenschancen⁹ und bezogen auf die Bildungsun-

1 Die begriffliche Unterscheidung zwischen Qualifikations- und Verteilungsrecht geht auf *Linder* zurück. Siehe hierzu u. a. *Lindner, J. F.* (2011), Rechtsfragen des Studiums, in: M. Hartmer und H. Detmer, Hochschulrecht (S. 519-587), Heidelberg: Müller, S. 519 ff.
2 Hierunter werden die die grundständigen wie auch die postgradualen Ausbildungsangebote der Hochschulen subsumiert.
3 Dabei ist es wichtig, herauszustellen, dass es einen Hochschulbegriff im engeren Sinn nicht gibt. Zwar flottieren verschiedene formelle Begriffsbestimmungen, ohne dabei jedoch eine abschließende Definition zu geben. Vielmehr verlegen sich etwa das Hochschulrahmengesetz wie auch die Landeshochschulgesetze darauf, es bei einer Enumeration zu belassen. Siehe hierzu u. a. *Walter, H.* (2008), in: Hailbronner, Kay und Max Emanuel Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern (S. 1-15). Heidelberg: Müller, S. 13 Rn. 17; *Schürmeier, C.* (2012), Rechtskonformes E-Government in der Hochschule (Bd. 21), Halle an der Saale: Univ.-Verl. Halle-Wittenberg, S. 30 oder auch *Thieme, W.* (2004), Deutsches Hochschulrecht (3. Ausgabe), Köln, München [u.a.]: Heymann, S. 50 Rn. 70.
4 Siehe dazu u. a. *Hadjar, Andreas* und *Sandra Hupka-Brunner* (2013), Überschneidungen von Bildungsungleichheiten nach Geschlecht und Migrationshintergrund, in: A. Hadjar, Geschlecht, Migrationshintergrund und Bildungserfolg (S. 7-35), Weinheim: Beltz Juventa, S. 7; *Jungbauer-Gans, M.* (2009), Kulturelles und soziales Kapital als Übergangsressourcen. Theoretische Diskussion und empirische Befunde, in: *Übergang Schule - Hochschule* (S. 119-131), LIT, S. 119 oder auch *Hradil, S. & Schiener, J.* (2005), Soziale Ungleichheit in Deutschland (8. Aufl.), Opladen: Leske + Budrich, S. 160 ff.

5 *Wolter, A.* (2008), Die Öffnung der Hochschule als Ziel der akademischen Begabtenförderung, in: B. M. Kehm, & U. Teichler, Hochschule im Wandel (S. 119-135), Frankfurt: Campus Verlag, S. 123; Siehe dazu auch *Maaz, K.* (2006), Soziale Herkunft und Hochschulzugang, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
6 Um die institutionellen Mechanismen, welche auf der Grundlage des bestehenden Rechts realisiert werden und Auswirkung auf die Partizipationsmöglichkeiten haben, erfassen zu können, sind neben dem Recht auch die Geschäftsprozesse und hochschulinternen Abläufe wichtig für das Verständnis des Phänomens. Eine Fokussierung der Betrachtung des Hochschulzugangs einzig aus der Perspektive eines subjektiv-öffentlichen Rechts wird daher vom Autor bewusst negiert und eine Betonung des Prozesscharakters vorgenommen. Dies betrifft nicht nur die kumulativen Effekte über die verschiedenen Übergangsschwellen im deutschen Bildungssystem, sondern auch im kleineren im Prozess des Eintritts in eine Hochschule respektive des Übertritts in einen weiteren Ausbildungsgang der in Rede stehenden Institution.
7 Zum Begriff des Subfeldes siehe *Angelstein, R.* (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 28 Fn. 33.
8 Ebenda, S. 25. Siehe hierzu auch *Becker, R.* (2011), Entstehung und Reproduktion dauerhafter Bildungsungleichheiten, in: R. Becker, Lehrbuch der Bildungssoziologie (2., überarbeitete und erweiterte Auflage), (S. 87-138), Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 87.
9 Vgl. dazu *Burzan, N.* (2011), Soziale Ungleichheit (4. Auflage), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7.

gleichheit auf Grund leistungsfremder Merkmale gesehen werden.¹⁰ In der Dissertation wird darüber hinaus die Differenzierung zwischen dem rechtlichen Begriff der Diskriminierung und dem sozialwissenschaftlichen Konzept der sozialen Ungleichheit betont. „Zwar können die Bedeutungskerne beider Begriffe ineinander fallen, jedoch ist der rechtliche Diskriminierungsbegriff enger gefasst und in seiner formalen Ausprägung können nur Sachverhalte erfasst werden, welche auch eine Diskriminierung im Rechtssinn darstellen. Der Begriff der sozialen Ungleichheit geht darüber hinaus.“¹¹ Mit ihm gelingt es den Sozialwissenschaften, Ungleichbehandlungen in den Blick zu bekommen, die keine Diskriminierungen im Rechtssinn darstellen. Gerade diese stillen und subtilen Mechanismen, über welche im Bildungssystem respektive im Hochschulzugang soziale Ungleichheiten, im vorliegenden Fall über das Rechtsfeld, hergestellt und reproduziert werden, sind Gegenstand der Analyse. Welche Kodifizierungen wirken sich auf die Wahrung der Chancengleichheit aus und wie lassen sich die Mechanismen erklären? Für die weitere Betrachtung wird in der Dissertation die gesellschaftstheoretische und rechtssoziologische Reflexion von Pierre Bourdieu herangezogen. Diese erlaubt dem Autor die verschiedenen Lebensbereiche respektive Felder in ihren unterschiedlichen Konstellationen ins Verhältnis zu setzen. Die erkenntnisleitende Fragestellung übertragen auf die Terminologie Bourdieus lautet dann: „Wie lassen sich unter bestimmten Feldkonstellationen (Recht/Wissenschaft/Bildung) die unterschiedlichen Habitus ins Verhältnis respektive in Relation zueinander setzen und wie wirken sich, im zeitlichen Verlauf, diese Konstellationen und Kämpfe auf die Feldstrukturen und die Habitus aus?“¹²

Im Zentrum der Betrachtung stehen daher die Analyse des Prozesses des Hochschulzugangs über das Rechts- und das Bildungsfeld in Deutschland. Dafür werden die einzelnen Feldakteure und die bestehenden Regelungen, Kräfteverhältnisse und Genese der o. g. Felder im Kontext des Erkenntniszieles untersucht. Eine zentrale These dabei ist,¹³ „dass das gegenwärtige Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht bestehen-

de soziale Ungleichheiten von Bildungschancen zwischen den gesellschaftlichen Klassen respektive den Sozialschichten im Prozess des Hochschulzugangs, wenn nicht verstärkt, so doch diese zumindest sedimentiert. Dabei ist der Zusammenhang von Recht und Bildungsungleichheit im Kontext des Prozesses des Hochschulzugangs kein linearer, sondern situationsabhängig.“¹⁴

Entsprechend und in chronologischer Reihenfolge der thematischen Einbettung soll auch der nachfolgende Text gegliedert werden:

II. Die Idee der Universität

III. P. Bourdieu

IV. Akteure im juristischen Feld

V. Das Qualifikations- und Verteilungsrecht

VI. Koinzidenz

VII. Fazit

II. Die Idee der Universität

Im ersten Gliederungspunkt der Dissertation wird über die Genese der Universität die Entstehung des Subfeldes des Hochschulzugangs herausgearbeitet. Dabei werden die verschiedenen Arche- oder Gründungstypen von Universitäten, hier: Paris, Bologna und Neapel, und deren unterschiedliche Entstehungsverfahren nachgezeichnet. Besonderer Augenmerk kommt dabei neben der Frage zur Bildungspartizipation der gesellschaftlichen Gruppen bzw. Klassen u. a. dem Verhältnis von Universität und Staat zu. Im Kontext der Bildungspartizipation der gesellschaftlichen Gruppen bzw. Klassen wird deutlich, dass Regelungen respektive Kodifizierungen „zum Hochschulzugangs- und zulassungsrecht, historisch gesehen, erst spät vorlagen.“¹⁵ Genauer, darf behauptet werden, dass es bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein kaum Hochschulgesetzgebung gab. Während für das Hochschulzugangsrecht die Kodifizierungen in Preußen zwischen 1788 bis 1840 und der damit einhergehenden Implementierung des Abiturs für Deutschland maßgeblich sind,¹⁶ muss für das Hoch-

10 Vgl. dazu u. a. Hadjar, Andreas und Sandra Hupka-Brunner (2013), Überschneidungen von Bildungsungleichheiten nach Geschlecht und Migrationshintergrund, in: A. Hadjar, Geschlecht, Migrationshintergrund und Bildungserfolg (S. 7–35), Weinheim: Beltz Juventa, S. 7 oder auch Becker, R. (2011), Entstehung und Reproduktion dauerhafter Bildungsungleichheiten, in: R. Becker, Lehrbuch der Bildungssoziologie (2., überarbeitete und erweiterte Auflage), (S. 87–138), Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 87 ff.

11 Angelstein, R. (2017), Recht und Hochschulbegriff – Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 25

12 Ebenda S. 27

13 Der Autor formuliert drei Hauptthesen, beschränkt sich für den vorliegenden Aufsatz jedoch auf die erste These (Kernthese). Siehe dazu Ebenda, S. 30 ff.

14 Ebenda, S. 30

15 Ebenda, S. 81

16 Ausführlich hierzu Angelstein, R. (2017), Recht und Hochschulbegriff – Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 57 ff. sowie S. 350 ff.

schulzulassungsrecht und damit für die finale Kristallisation des Subfeldes des Hochschulzugangs direkt auf das erste NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 1972 verwiesen werden. Zuvor gab es kaum gesetzliche Regelungen zur Hochschulzulassung.¹⁷ In nuce lässt sich herausstellen, dass „die wesentlichen Attribute des gegenwärtigen Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrechts ad interim vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1972 und nicht vom Gesetzgeber gesetzt worden war.¹⁸ Zentral sind hier die Urteile vom 18.7.1972, 1. Numerus-clausus-Urteil des BVerfG¹⁹ und vom 8.2.1977, dem sog. 2. Numerus-clausus-Urteil des BVerfG,²⁰ zu nennen.“²¹ So sind es insbesondere die im ersten Numerus-clausus-Urteil artikulierten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes, welche den am 20.10.1972 geschlossenen Staatsvertrag, die Vergabe-(VergabeVO) und die Kapazitätsverordnung (KapVO) sowie das im Januar 1976 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz (HRG) maßgeblich prägen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden alle relevanten Regelungen zum Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht wesentlich „über das Satzungsrecht der Hochschulen erlassen,²² weshalb mit dem Erlass der vorgenannten Ordnungen und Gesetze überhaupt erst von einer mehr oder weniger bundeseinheitlichen Rechtslage gesprochen werden kann respektive diese geschaffen wurde.“²³ Dies gilt auch für das Hochschulrecht im Allgemeinen.

Bezüglich der verschiedene Effekte hinsichtlich der klassenspezifischen Partizipationsmöglichkeiten an einer Hochschulausbildung, kann aus der historischen Perspektive festgehalten werden, dass bereits vor der Setzung und Kodifizierung entsprechender rechtlicher Regelungen im Hochschulzugangs- und zulassungsrecht

soziale Ungleichheiten durch die Forschung belegt werden können, es jedoch „mit der Einführung etwa des Abiturs in Preußen, eine Verstärkung der Effekte, insbesondere in Abhängigkeit vom ökonomischen Kapital der Herkunftsfamilie, virulent“ wurden.²⁴

III. P. Bourdieu

Mit der Fundierung der Dissertation auf das theoretische Instrumentarium *Bourdieu*s respektive dessen „analytischen Baukasten“²⁵ wird auch eine wesentliche Entscheidung für einen differenzierungstheoretischen Ansatz getroffen.²⁶ Gesellschaft lässt sich so als eine Summe aller in ihr beobachtbarer Felder oder Systeme beschreiben. Während *Bourdieu* als Klassiker der Soziologie gilt, steht im krassen Gegensatz hierzu seine „Rezeption im Kontext der deutschen Rechtssoziologie, in der er aktuell kaum bekannt ist respektive nur wenig beachtet wird.“²⁷ *Bourdieu*s Bildungs- und Rechtssoziologie wird daher im Verlauf der Arbeit entfaltet und auf das Erkenntnisinteresse der Dissertation übertragen. Wesentlich sind dabei die Rolle und Funktion, welche das Recht für die Etablierung der bestehenden Ordnung einnimmt, aber auch wie es zur Legitimierung und Träger neuer aufsteigender Gruppen werden kann. Generell abstrakt kommt dem Feld des Rechts bei Bourdieu „eine herrschafts- bzw. machtpolitische Dimension (zu) (...), wie auch eine innere oder kognitive Dimension, welche insbesondere in konflikt- und risikoreichen Situationen zum Tragen kommt, um etwa soziale Praktiken zu disziplinieren und zu normieren.“²⁸ Auf das Erkenntnisziel übertragen, lässt sich unter Einbeziehung der Differenzierungstheorie von Pierre Bourdieu das Problem der

17 Siehe dazu *Bahro, H. und H. Berlin* (2003), Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland (4. Ausgabe), Köln: Heymanns, S. 4.

18 Vgl. dazu Wissenschaftsrat (2004), Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Köln, S. 72 oder auch *Bahro, H. und H. Berlin* (2003), Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland (4. Ausgabe), Köln: Heymanns, S. 2.

19 BVerfGE 33, 303.

20 BVerfGE 43, 291.

21 *Angelstein, R.* (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 75.

22 Vgl. dazu *Hödl, E.* (2002), Hochschulzugang in Europa, Wien: Böhlau, S. 63.

23 *Angelstein, R.* (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 76. Vgl. dazu *Ackermann, N.* (2007), Das heutige Kapazitätsrecht - Bremse der Weiterentwicklung der Hochschulen? Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), (3/2007), (S. 354-365), S. 355 oder auch *Geis, M.-E.* (2007), Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „Recht auf Bildung“ in den Jahren 1972-1977, in: P. u. Hommelhoff. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 9.

24 *Angelstein, R.* (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 81.

25 *Müller, H.-P.* (2014), Pierre Bourdieu, Berlin: Suhrkamp, S. 88.

26 *Schimank* behauptet etwa, dass: „sich bei einer Explikation der Ungleichheitsperspektive, (diese sich) erst in Verbindung mit einer differenzierungstheoretischen Perspektive (...) und einer kulturtheoretischen Perspektive wichtige Themen der Hochschulforschung neu aufzuschlüsseln vermag.“ *Schimank, U.* (2015), S. 7; URL: https://www.uni-kassel.de/einrichtungen/fileadmin/datas/einrichtungen/incher/PDFs/Alle_updates/GfHf_2015_Vortrag_Schimank.pdf (abgerufen 24.11.2017).

27 *Angelstein, R.* (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 86. Siehe hierzu auch u. a. *Conradin-Triaca, P.* (2014), Pierre Bourdieu Rechtssoziologie, Berlin: Duncker & Humblot, S. 127 oder auch S. 438 sowie *Wrase, M.* (2010), Recht und soziale Praxis - Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: M. Cottier, Wie wirkt Recht? (S. 113-145), Baden-Baden: Nomos, S. 115.

28 *Angelstein, R.* (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 173.

sozialen Ungleichheit bei der Partizipation einer Hochschulausbildung dann wie folgt beschreiben. So sind für einen Hochschulzugang die formalen Bedingungen für alle gleich. Jedoch sind die Akteure im gesellschaftlichen Raum mit dem dafür notwendigen Kapital²⁹ unterschiedlich ausgestattet, was nach der Bildungssoziologie Bourdieus keine Frage der Fähigkeiten, sondern, stark vereinfacht, der familiären Sozialisation ist. „Es kann somit mit Bourdieu festgehalten werden, dass das Bildungssystem soziale Ungleichheit sedimentiert und reproduziert, indem es die ungleich verfügbaren Kapitalausstattungen der Akteure ignoriert und über eine formale Gleichbehandlung selektiert.“³⁰ Damit geraten insbesondere die institutionelle Seite der Selektionsmechanismen, genauer, die für den Hochschulzugang bzw. die Hochschulzulassung spezifischen Zugangs- und Zulassungslogiken in den Fokus der Betrachtung.³¹

IV. Akteure im juristischen Feld

Die Fragestellung um die Akteure im juristischen Feld wird in der Arbeit unter der Fokussierung des Erkenntnisziels betrachtet,³² weshalb zu den klassischen Protagonisten wie Gesetzgeber, Richter, Rechtsanwälte, die Hochschulverwaltung (inklusive des wissenschaftlichen Personals, welches an den Auswahlverfahren im Kontext des Zugangs- und Zulassungsrechts mitwirken) sowie die Studienplatzbewerber auch die Akteure, welche das

Subfeld maßgeblich mitprägen, wie bspw. die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Wissenschaftsrat (WR) oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), mit berücksichtigt werden. Die wesentlichen Akteure im Subfeld des Hochschulzugangs sind damit benannt und werden dann im Verlauf der Dissertation auf ihre Bedeutung für die Kodifizierung und deren Umsetzung im Kontext des Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrechts beleuchtet. Aber auch Fragen der Feldhomologie, der Feldhierarchie oder der Mobilisierung von Recht werden erörtert. Bereits an dieser Stelle der Dissertation wird deutlich, dass Möglichkeiten der Kapitaltransformationen oder entsprechende Kompensationsstrategien bspw. über das ökonomische Kapital von Relevanz sein dürften.

V. Das Qualifikations- und Verteilungsrecht

Im Abschnitt über das Qualifikations- und Verteilungsrecht werden die bestehenden Regelungen im genannten Kontext von der Europa- und Völkerrechtsebene (dies inkludiert auch den Bologna-Prozess)³³ bis zur Hochschulebene betrachtet. Während die EU nur „schwache“ Kompetenzen in den in Rede stehenden Phänomen hat, sind die Auswirkungen des Bologna-Prozesses dazu im Verhältnis sehr weitreichend und dies, obwohl die Ziele und Handlungsfelder des Bologna-Prozesses geradezu „diametral zu den deutschen Gegebenheiten im Kontext

29 Bourdieu unterscheidet vier verschiedene Kapitalgrundsorten: das ökonomische Kapital, das kulturelle Kapital, das soziale Kapital sowie das symbolische Kapital. „Dennoch kann mit Bourdieu davon ausgegangen werden, dass es so viele Kapitalsorten wie Felder gibt.“ Ebenda, S. 91. Dabei sind die Verfügbarkeit, die Zusammensetzung und mögliche Karriere wie auch die Konvertierungsmöglichkeiten der verschiedenen Kapitalsorten von Bedeutung.

30 Ebenda, S. 175.

31 Es lassen sich bezüglich der Selektionsmechanismen im Kontext der sozialen Ungleichheit wesentlich zwei Dimensionen bzw. Seiten herausarbeiten, nämlich die Sozialisationsseite und die institutionelle Seite. Beide Momente können sich gegenseitig bedingen oder im Fall der Selbsteliminierung im Bildungssystem sogar zusammenfallen. Vertiefend hierzu u. a. Kupfer, A. (2011), Bildungssoziologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 167 oder auch Angelstein, R. (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 176.

32 Dabei und dies soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, zirkuliert die Fragestellung um die Grundproblematik „wie unter bestimmten Feldkonstellationen die unterschiedlichen Habitus sich ins Verhältnis respektive in Relationen setzen und sich diese Konstellationen und Kämpfe im zeitlichen Verlauf auf die Feldstrukturen und die Habitus auswirken.“ Ebenda, S. 179. Des Weiteren betrifft die Betrachtung der Feldkonstellationen nicht nur die innere Struktur eines Feldes oder Subfeldes, sondern auch die Kämpfe und Konstellationen zwischen den Feldern. Aus dieser Perspektive werden die Akteure in den Feldern gleichzeitig zu „Gegner und Komplizen.“ Conradin-Triaca, P. (2014), Pierre

Bourdieu Rechtssoziologie, Berlin: Duncker & Humblot, S. 66. Unter dieser Fokussierung können bspw. auch Fragen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses neu beleuchtet werden. Wie werden bspw. Anforderungen aus dem Feld der Politik im Bildungsfeld gebrochen und in feldeigene Formen übersetzt? Siehe ausführlich hierzu Angelstein, R. (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 244 ff. Dies ist eo ipso auch eine zentrale Fragestellung für den Hochschulzugang und das Verhältnis zwischen dem Bildungsfeld und dem Feld des Rechts.

33 An dieser Stelle ist es dem Autor wichtig, eine Differenzierung zwischen den Begriffen Bologna-Erklärung und Bologna-Prozess einzuführen. So ist zwischen Bologna-Erklärung und Bologna-Prozess zu unterscheiden. Denn während die Bologna-Erklärung ein Dokument darstellt, welches am 19. Juni 1999 von 29 europäischen Staaten unterzeichnet wurde, wird unter dem Begriff des Bologna-Prozesses ein „Projekt“ bzw. ein „politischer Vorgang“ verstanden, welcher „zur Harmonisierung der Studienstrukturen in Europa“ beitragen soll. Winter, M. (2007), Editorial, in: M. Winter, Reform des Studiensystems (S. 6–9), Wittenberg: HoF, S. 6. Unter diesem Prozess werden dann auch die „Vorgängerkonferenzen“ und „Nachfolgekongresse“ subsumiert. Ausführlich hierzu Angelstein, R. (2017), Recht und Hochschulbegriff - Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 244 ff.

34 Ebenda, S. 244.

35 Lindner, J. F. (2011), Rechtsfragen des Studiums, in: M. Hartmer und H. Detmer, Hochschulrecht (S. 519–587), Heidelberg: Müller, S. 529 Rn. 36.

des Hochschulrechts bzw. des Hochschulzugangs verlaufen.³⁴ Lindner argumentiert des Weiteren, dass „die politischen Absichtserklärungen, die weder im Rahmen des Legitimationsgefüges der EU noch im nationalen Rahmen grundsätzlich demokratische Legitimation erfahren (...)“, dennoch, „jedenfalls in Deutschland, ein intensives, politisches zunächst nicht grundsätzlich hinterfragtes, quasi-normatives „Eigenleben“ entfaltet.“³⁵ Besonderer Bedeutung kommt dem Bundesverfassungsgericht und der Verfassung, aber auch den Regelungen auf der Bundesebene zu.³⁶ Während die bereits eingangs genannten Urteile zum NC auf Grund ihrer herausragenden Bedeutung für die Hochschulgesetzgebung keiner weiteren Erwähnung bedürfen, ist beispielsweise das 7. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 mit seinen Kodifizierungen zur Quotierung der Studienplätze³⁷ kaum in den engeren Blickpunkt der Betrachtung gerückt. Hier werden jedoch Kodifizierungen vorgenommen, die das Studienplatzvergabeverfahren noch anfälliger für unterschiedliche Störgrößen im Kontext der sozialen Ungleichheit werden lassen. Aber auch die Regelungen auf Landesebene sind spätestens nach der sogenannten „Föderalismusreform“ im Jahr 2006, Gegenstand des 52. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034), als essenziell zu bezeichnen, da mit der Überführung der Kompetenztitel der „Rahmengesetzgebung“ (Art. 75 GG) auch Änderungen bezüglich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 GG zu verzeichnen sind und in der Folge die Gesetzgebungskompetenz für den Hochschulzugang ausschließlich bei den Ländern liegt und bei der Hochschulzulassung eine konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern. „Im Hochschulrecht wird der Großteil der Regelungsbefugnisse aus der bisherigen Rahmenkompetenz auf die Länder übertragen; die konkurrierende Gesetzgebung erfasst künftig nur die »Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.«“³⁸

Neben der Betrachtung und Analyse der verschiedenen Regelungen zum Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht werden die bestehenden statistischen Erhebungen von Bund und Ländern, wie auch der Hochschulforschungsinstitute sowie singulären Erhebungen zu dem in Rede stehenden Erkenntnisziel zur weiteren Interpretation herangezogen. Dabei wird deutlich, dass die bereits bei der Dokumentenanalyse bzw. Skizzierung der rechtlichen Rahmensetzung abgeleiteten

respektive vermuteten Mechanismen sich auch über das statistische Datenmaterial betätigen lassen.

VI. Koinzidenz

Der in der Dissertation überschriebene Abschnitt: „Koinzidenz oder von der losen Konvergenz von Recht und sozialer Ungleichheit im Prozess des Hochschulzugangs“ stellt nicht nur das Zusammentreffen von verschiedenen Ereignissen im betrachteten Kontext heraus, sondern darüber hinaus, dass zwar kein fester, so doch aber ein loser verbundener Zusammenhang, indem verschiedene Mechanismen auf institutioneller Ebene zusammentreffen können, besteht. Hier werden alle wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit zusammengetragen und in einer Synopse interpretiert. Dabei werden u. a. die Genese des Subfeldes des Hochschulzugangs oder auch die Kämpfe im (Sub-)Feld und zwischen den Feldern, etwa am Beispiel des Bologna-Prozesses, genauer, der aktuell diametralen Entwicklungen zwischen den „stark durch das Preußische Recht geprägten Hochschulrecht und dem Bologna-Prozess“³⁹ erörtert. Darüber hinaus werden wesentliche Selektionsmechanismen, welche aus der Analyse des positiven Rechts resultieren, herausgearbeitet und in intendierte und nicht-intendierte Mechanismen unterschieden. Beide Selektionsmechanismen stellen analytisch getroffene Differenzmarkierungen dar, deren Grenzen faktisch fließend sein können.

Bei den nicht-intendierten Selektionsmechanismen differenziert der Autor zwischen: einer neuen Unübersichtlichkeit im Hochschulzugangs- und -zulassungsrecht, den Kompensationsstrategien des ökonomischen Kapitals, den möglichen Habitushomologien in Auswahlverfahren sowie dem Bedeutungswandel der Hochschulzugangsberechtigung. Die intendierten Selektionsmechanismen werden entlang der juristischen Unterscheidung zwischen Zugangsrecht, Zulassungsrecht und den Regelungen des Rechtsschutzes entfaltet.

VII. Fazit

Im Ergebnis der Arbeit sieht der Autor seine Kernthese bestätigt und kommt zum Schluss, dass „aktuell über die verschiedenen rechtlichen Regelungen Selektionsmechanismen installiert (wurden), welche bestehende Ungleichheiten zumindest sedimentieren.“⁴⁰

36 Hierzu ist auch der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung zu zählen.

37 Besondere Bedeutung kommt hier der Quote zu, nach der 60 % der Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten in den Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben werden können.

38 BT- Drs. 16/813, S. 14

39 Angelstein, R. (2017), Recht und Hochschulbegriff – Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs, Springer VS: Wiesbaden, S. 462

40 Ebenda, S. 513

Der Autor möchte daher den Aufsatz in Analogie zur vorgestellten Dissertation mit den Worten *Bourdieu*s schließen:

„Tatsächlich erlangt nicht jeder Zugang zum Kreislauf der fruchtbaren Tauschgeschäfte, die für die Angleichung der Normen an die Wirklichkeit sorgen: für die Notabeln reichen sowohl die Vorschriften als auch deren Übertretung zum Gewinn; für das gemeine Volk der »Untertanen« und »Verwalteten«, die nicht über all die

Ressourcen verfügen, die es braucht, um in den Genuss der Ausnahmen von der Regel zu kommen, die sich den Privilegierten bieten, heißt es weiterhin »Vorschrift ist Vorschrift« und, in mehr als einem Fall, »das strengste Recht ist das größte Unrecht.«⁴¹

René Angelstein war wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Rostock und TU-Ilmenau und ist seit 2007 Dezernent für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg.

41 *Bourdieu, P.* (2006), Das Recht und die Umgehung des Rechts, in: M. Florian, & F. Hillebrandt, Pierre Bourdieu: Neue Perspektiven für die Soziologie der Wirtschaft (S. 19-42). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 33 f.